



1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

MP

errata A. p. 3. 11. 41. 69. 121. 123. 2.

Prindorf

W Kei



5
Johann Stephan Pütters

ordentlichen Lehrers der Rechte

zu Göttingen

Vorläufige Anzeige und Entwurf
neuer Grundsätze

des

Reichs-Processus

und der dazu gehörigen Kenntniß
beyder höchsten

Reichsgerichte.



Göttingen 1754.

Zobann Christoph Dandor

erschienen in der
in

Verlagsanstalt

in

1774

Verlagsanstalt

und bei dem
Verleger

Verlagsanstalt



Verlagsanstalt





In welchem Falle, an demselben Orte, und wo
auch sonst, in irgendwelcher Hinsicht, und
wiederum, wenn es sich um die, in der
Handlung, nicht, in der, in der, in der
Handlung, in der, in der, in der, in der

In andere in einer Wissenschaft zu unter-
richten ist eines der nöthigsten Stücke,
auf eine bequeme und richtige Ordnung
zu sehen, deren sicherstes Kennzeichen ist, wenn
die vorzutragende Wahrheiten so auf einander
folgen, daß keine, die zum Verständniß einer
andern dienet, dieser nachgesetzt werde.

Ein Lehrer ist deswegen nicht nur zu entschul-
digen, sondern er handelt seiner Pflicht gemäß,
wenn er die Wissenschaften, worinn er anderen
Unterricht geben soll, in so richtige Ordnung, als
ihm möglich ist, zu bringen sucht.

Vielleicht wäre es zwar dem gemeinen Besten
nicht zuträglich, wenn ein jeder seines Berufs zu
seyn glaubte, ein sogenanntes Lesebuch nur seiner
Denkungs-Art zu Gefallen zu schreiben.

Doch wenn es nur nicht gar zu sehr ohne Noth, aus aufrichtiger Absicht, geschieht; so verdient es Entschuldigung, und kann, wenn es gut geräth, grossen Nutzen haben; wenn es schlecht ist, ausser dem Verleger, wenig Schaden.

Wer bey öfters wiederholten Vorlesungen über eine Wissenschaft aufrichtig zu Werke gehet, und wem es um das wahre Beste seiner Zuhörer zu thun ist; der wird in seinem eignen Lesebuche an Ordnung und Sachen immer genug zu prüfen und zu bessern finden.

Wäre es möglich, dieses in geschriebenen Aufsätzen so lange zu thun, bis man sie zuverlässig für reif ausgeben könnte; so würde man sich billigen Vorwürfen aussetzen, wenn man ein Lesebuch eher zum Druck beförderte, als man versichert wäre, daß man es nicht weiter bessern können würde. Aber dieses leiden die academischen Umstände nicht. Und wer würde vor seinem Ende solcher Hoffnung, seinen geschriebenen Aufsatz noch verbessern zu können, sich begeben?

Mich hat wenigstens meine geringe Erfahrung dieser Art belehret, daß es auch nicht einmahl möglich seyn würde, ein geschriebenes Werk zu der Vollkommenheit zu bringen, deren es durch angebrachte Besserungen bey wiederholtem Drucke fähig ist.

Es

Es war beynahe nöthig, diese Entschuldigungen vorauszusetzen, da ich zum drittenmale ein vorhabendes verändertes Lesebuch vom Reichsprocess ankündige.

Ich habe schon geraume Zeit wahrgenommen, daß in meinen beyden bisherigen Abhandlungen des Reichsprocesses, die ich 1748. unter dem Namen *conspectus rei iudicariae imperii*, und 1752. als eine umgearbeitete *introductionem in rem iudicariam imperii* bekannt werden lassen, verschiedenes an der Haupteinrichtung zu bessern seyn mögte, das den Vortrag ordentlicher und eben dadurch merklich leichter machen würde.

Zudem habe ich nicht wenig Stoff gefunden, in der Sache selbst noch manches zu ändern, manches genauer und richtiger zu bestimmen, und manches brauchbare hinzuzufügen.

Witkin sehe ich voraus, daß, wenn ich noch eine neue Auflage von gedachter introduction erleben sollte, solche wiederum eine ganz andere Gestalt gewinnen, zugleich aber alsdenn vielleicht eher einem *commentario*, als einem Lesebuche ähnlich werden dürfte.

Dieses hat mich auf die Gedanken gebracht, einweilen noch auf ein drittes bedacht zu seyn, und, da ohnehin schon die *intductio* für akademische Vorlesungen beynahe zu weitläufig gefallen, auch verschiedene nach einer Deutschen Ab-

handlung des Reichs-Processes einiges Verlangen geäußert, einmahl neue Grundsätze des Reichsprocesses in Teutscher Sprache zu entwerfen.

Nachdem ich nun noch diesen Sommer mit hoher Bewilligung etliche Monate von neuem zu Weßlar mich aufzuhalten, und daselbst von des höchstpreisllichen Cammergerichts nähern Kenntniß noch manches, so mir abgegangen, zu ersezen erwünschte Gelegenheit gefunden;

So bin ich in meinem Vorhaben noch um so mehr dadurch gestärket worden, als zumahl jetzt die von der Reichsversammlung zu Regensburg einlaufende Nachrichten die Hoffnung einer bevorstehenden Visitation, wornach dieses höchste Gericht selbst schon so lange geseufzet, ziemlich nahe zu begründen scheinen, da denn vielleicht manchem dritten Leser zugleich mit einer kürzern Einleitung zur Kenntniß des Cammergerichts gedient seyn mögte.

Gleichwie jedoch mein Hauptzweck allemahl derjenige bleibt, den mein Beruf erfordert; so habe ich auch theils um denenjenigen, die sich etwa diesen Winter meiner Vorlesungen über diesen wichtigen Theil der Teutschen Rechtsgelehrsamkeit bedienen wollen, die meiner Einsicht nach verbesserte Ordnung nicht zu entziehen, theils um die vorhabende Aenderungen noch immer besser zuvor prüfen zu können, erst mit diesem vorläufigen Entwürfe den Versuch zu machen mich entschlossen.

In

In dieser Absicht habe ich nur die Aufschriften der Materien angezeigt, wie ich sie in der neuen Ordnung nach einander abzuhandeln gedanke, mit beygefügtten Zahlen derer §§., wo sie in obgedachter introductione in rem iudicariam imperii befindlich sind.

Sollte sich jemand die Mühe geben, die hier entworfene neue Ordnung in genauere Erwägung zu ziehen, und mir darüber einige Zweifel geneigterest mitzutheilen; so würde ich meinen Zweck mit gegenwärtigen wenigen Blättern doppelt erreichen, und mich dafür desto verbindlicher erkennen, je mehr ich mich bestreben werde, die vorhabende Arbeit soviel möglich zur Reife kommen zu lassen, ehe sie öffentlich erscheinen wird.

Manche noch herrschende Vorurtheile könnten zwar leicht einen academischen Dozenten, der sich eben so gut mit andern Theilen der Rechte beschäftigen kann, beynähe abschrecken, noch viele Arbeit an diese bey vielen in schlechtem Credit und mit dem Verfall des Teutschen Reichs in nicht geringer Verbindung stehende Wissenschaft anzuwenden.

Die meiste denken: Sie werden mit Reichsgerichten nie zu thun bekommen, und ausserdem könne ihnen der Reichsproceß nichts helfen.

Sie denken aber nicht, daß der Reichsproceß eigentlich der gemeine Proceß in ganz Teutschland, und meist der Grund und die Urquelle aller

ler einzelnen Proceß-Ordnungen im Reiche ist; und daß z. E. die Hofgerichte fast durchgängig in Teutschland nach dem Muster des Cammergerichts, die Hofgerichts- und andere dergleichen Ordnungen nach der Cammergerichts-Ordnung eingerichtet, und ohne diese unmöglich gründlich zu verstehen sind, u. s. w.

Und ohne zu gedenken, wie über alles Vermuthen die Vorsicht manchen, der auf Universitäten vielleicht nie daran gedacht, doch selbst an Reichsgerichte, und nicht zu seinem Schaden, führe, so kann wenigstens nicht leicht ein Teutscher Rechtsbesessener sich mit Gewißheit versprechen, daß er nicht dereinst entweder in Appellations- oder andern Sachen an Reichsgerichten die Feder zu führen, oder auch nur in Sachen, so dahin einschlagen, als zumahl bey unsern häufigen heutigen Recurs-Sachen u. d. g. künftiglich seinen Herrn zu berathen haben werde.

Wie vortreflich aber dieses von statten gehe, wo bey andern auch fleißig getriebenen Theilen der Rechtegelehrsamkeit, doch dieser versäumer worden; das zeigt leider die Erfahrung nur gar zu oft, wenn man nur ein wenig mit Reichsgerichts-Sachen umgehet. Und selten wird alsdenn ohne Schaden der Partheyen, ohne Nachtheil am Ruhme des Consulenten, und oft nicht ohne noch weit grösser Unheil dadurch anzurichten, gefehlet.

Die

Die den Reichsproceß für keine sonderliche Theorie halten, sondern nur für etwas, das sich im Fall der Noth aus der Uebung lernen lasse; dürfen nur einen Blick in irgend ein systema und ins corpus iuris cameralis thun, um zu versuchen, obs ihnen unerklärt verständlicher sey, als ihnen ein ander Juristisch Buch gewesen, ehe sie der Rechte gelehret worden.

Die nur deswegen auf Universitäten die Kenntniß des Reichs-Processes hindansetzen, weil sie selbst an die Reichsgerichte zu gehen, und dort den Unterricht aus der ersten Hand zu holen willens sind, die verlieren allerdings nichts, wenn sie Gewisheit haben, jemanden dort zu finden, der sich die Mühe nicht verdriessen läßt, ihnen die ersten Grundsätze bezubringen, und wenn sie den Unterschied an Zeit und Kosten und andern Vortheilen nicht achten, der unfehlbar zwischen einem, der ohne allen Vorgeschnack, und einem andern, der mit vorausgesetzter academischer Anleitung hinkömmt, sich merklich zeigen muß.

Doch es wird auch hier immer heißen: trahit sua quemque voluptas.

Geschrieben zu Göttingen am 14. Oct. 1754.



Vorläufiger Entwurf
 neuer Grundsätze
 des
Reichs-Processus
 und der dazu gehörigen Kenntniß beyder höchsten
Reichsgerichte.

Vorbericht.

1. Von gegenwärtiger Absicht und deren Nutzen
 (Introduct. in rem iud. imp. §. 1. - 6.)
2. Von den hieher gehörigen Gesetzen und Schrif-
 ten (§. 24. - 39.)
3. Einige Grundsätze von der alten Beschaffen-
 heit des Teutschen Justizwesens (§. 8. - 23. 518.)

Erster Theil.

Vom Kayserlichen und Reichs-
Cammergerichte,

1. Von der Verfassung des Cammergerichts,
 so fern sie zu wissen nöthig ist, um den Camerals
 Proz

Proceß zu versiechen, erslich überhaupt; sodann
insonderheit

2. Vom Cammerrichter, von den Präsidens
ten, und von den Assessoren (S. 519-589.)
3. Von Senaten und vom pleno (S. 631.-
655.)
4. Von der Canzley und Leserey (S. 667.-
670.)
5. Von Procuratoren und Advocaten. (S.
590.-601.)
6. Von der Audienz (S. 656.-666.)
7. Vom Unterschiede des gerichtlichen und
auffergerichtlichen Verfahrens am C. G. (S. 683.
684.)
8. Von auffergerichtlichen Supplicien und
Erkenntnissen, insonderheit wie Proceße zu er-
langen (S. 183.-201. 685.-690.)
9. Von Ausfertigung und Verkündigung der
Proceße (S. 202.-205. 691. 692.)
10. Von Schreiben um Bericht, und deren
Erfolge (S. 195.-198.)
11. Vom gerichtlichen Verfahren überhaupt
(S. 693.-696.)
12. Von der Reproduction und was derselben
anhängig (S. 207. 697. 698.)
13. Von Beobachtung der Termine, von Frist-
suchungen, Ungehorsams-Beschuldigungen, Bes-
ichtigung

sichtigung der Vollmacht u. d. g., und wie solche als Bescheidtisch-Sachen abgethan werden (§. 699.-704.)

14. Von Exceptivischen Handlungen und weizerem Schriftwechsel (§. 203.-222. 223. 234. 239. 705.-707.)

15. Von Beweis und Gegenbeweis (§. 226.-241.)

16. Von Commissionen (§. 438.-444.)

17. Von Satzstücken und vom Eyde für Gefährde (§. 223. 224.)

18. Von Reconvention, Intervention und andern dergleichen Incident-Puncten (§. 432.-434.)

19. Von Reassumtionen (§. 435.-437.)

20. Von der Beschließung zur Urtheil (§. 242. 708.-710.)

21. Von Abfassung der Urtheile, und wie dazu zu gelangen (§. 243.-248. 711.-732.)

22. Von den einzelnen Gattungen der Prozesse und desfalls verschiedener Begründung der Gerichtbarkeit erstlich überhaupt; dann insonderheit

23. Von den Austrägen, und wie mit selbigen umzugehen (§. 69.-99.)

24. Vom Citations-Processe (§. 249.-256.)

25. Von Mandaten ohne Clausul (§. 257.-310.)

26.

26. Von Mandaten mit der Clausul (S. 311.-
319.).
27. Von fiscalischen Sachen (S. 108. 117.-
119. 602.).
28. Von Landfriedens- Bruchs- Sachen (S.
320.- 328.)
29. Von Sachen streitigen Besizes (S. 330.-
336.).
30. Von Pfandungs- und Arrest- Sachen
(S. 337.- 345.).
31. Von Relaxation der Eyde in Kraft zu
klagen (S. 346. 347.)
32. Von Provocations- Sachen (S. 348.-
350.)
33. Von Edictal- Citationen (S. 351.).
34. Von Appellationen (S. 54.- 68. 93. 354.-
408.)
35. Von Klagen über Nichtigkeit oder verzög-
ertes Recht (S. 409.- 426.)
36. Von Vollziehung der Cammergerichtli-
chen Erkenntnisse (S. 502.- 508, 733.)
37. Von Rechtsmitteln gegen des Cammer-
gerichts Erkenntnisse (S. 445.- 479. 734.- 757.)
38. Von Armen- Sachen (S. 161. 388. II.
628.)
39. Von Compromiß- Sachen (S. 148.)

40. Von Sachen, die das Cammergericht für sich angehen; als erstlich von desselben Vissitation und übrigen Verhältnisse gegen den Kayser, die Reichsversammlung, Chur-Maynz und einzelne Reichsstände (S. 31. - 47.), sodann ferner

41. Von Einführung neuer Verordnungen und Gebräuche am C. G., von gemeinen Bescheiden u. d. g. (S. 648. - 651.).

42. Von Unterhaltung des Cammergerichts, wie auch von Neglecten, Gnaden-Quartalen u. d. g. (S. 671. - 676.)

43. Von den übrigen äußerlichen Umständen des Gerichts, vom Cameral-Bau u. d. g. (S. 677. - 681.)

44. Von Annehmung neuer Assessoren, auch anderer Cameral-Bedienten (S. 562. - 582.)

45. Von der besondern Gerichtbarkeit über die Cameral-Personen, und der Art, solche auszuüben, wie auch deren Befreyungen u. d. g. (S. 616. - 620. 682. 759. 760.)

Zwey-

Zwenter Theil.

Vom Reichshofrath.

1. Von der Verfassung des Reichs-Hofraths (S. 761. - 771.).
2. Von der Art, wie bey R. H. R. etwas vortragen und entschieden, sodann ausgefertigt und insinuiert wird, überhaupt (S. 773. - 787.).
3. Vom Gerichtsstande, und Prozesse des Reichshofraths, den selbigen mit dem Cammergerichte gemein hat (S. 788.).
4. Von denen dem R. H. R. eignen Sachen und Arten zu verfahren (S. 789. - 804.).
5. Von Lehens- und Gnaden-Sachen insonderheit (S. 811. - 829.).
6. Von Rechtsmitteln gegen des Reichshofraths Erkenntnisse (S. 805. - 810.).
7. Von Befreyungen derer zum Reichshofrath gehörigen Personen (S. 770.).

Drit:

Dritter Theil

Von einigen mit beyden Reichsgerichten
in Verbindung stehenden Stücken.

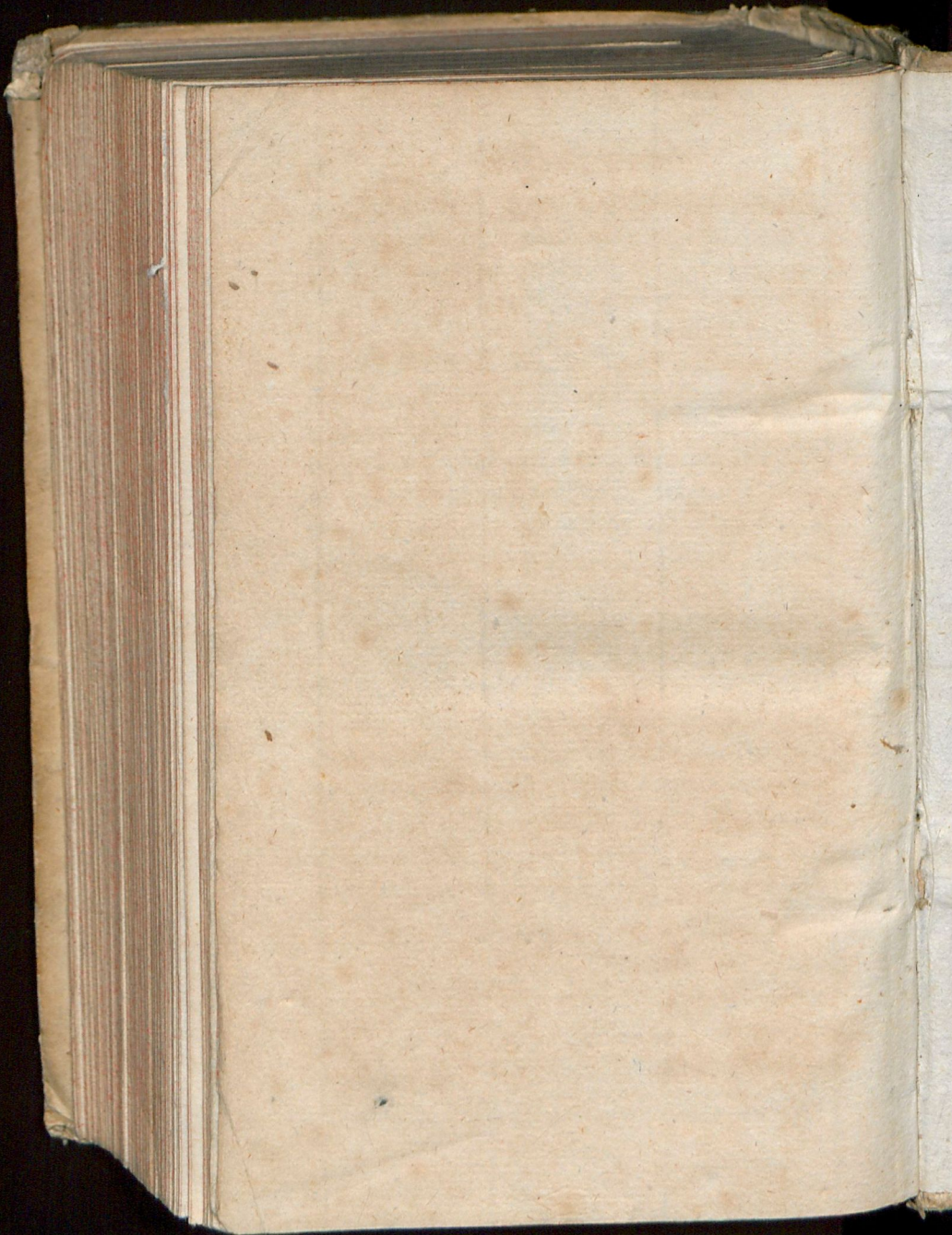
1. Vom Verhältniß beyder Reichsgerichte gegen einander (S. 150. - 157.).
2. Von der Reichsgerichte Beschaffenheit unter den Reichsvicarien (S. 33. - 35.).
3. Von den Kayserlichen Landgerichten (S. 100.).
4. Vom Recurse an die allgemeine Reichsversammlung (S. 480. 501.).



Fragment of text from the adjacent page, including words like "Cui", "Et", "Quia", "Sed", "Tamen", "Unde", "Propterea", "Itaque", "Quare", "Nunc", "Sed", "Tamen", "Unde", "Propterea", "Itaque", "Quare", "Nunc".

Blank page with faint horizontal lines, possibly indicating ghosting from the reverse side.





AB: 67703

ULB Halle

3

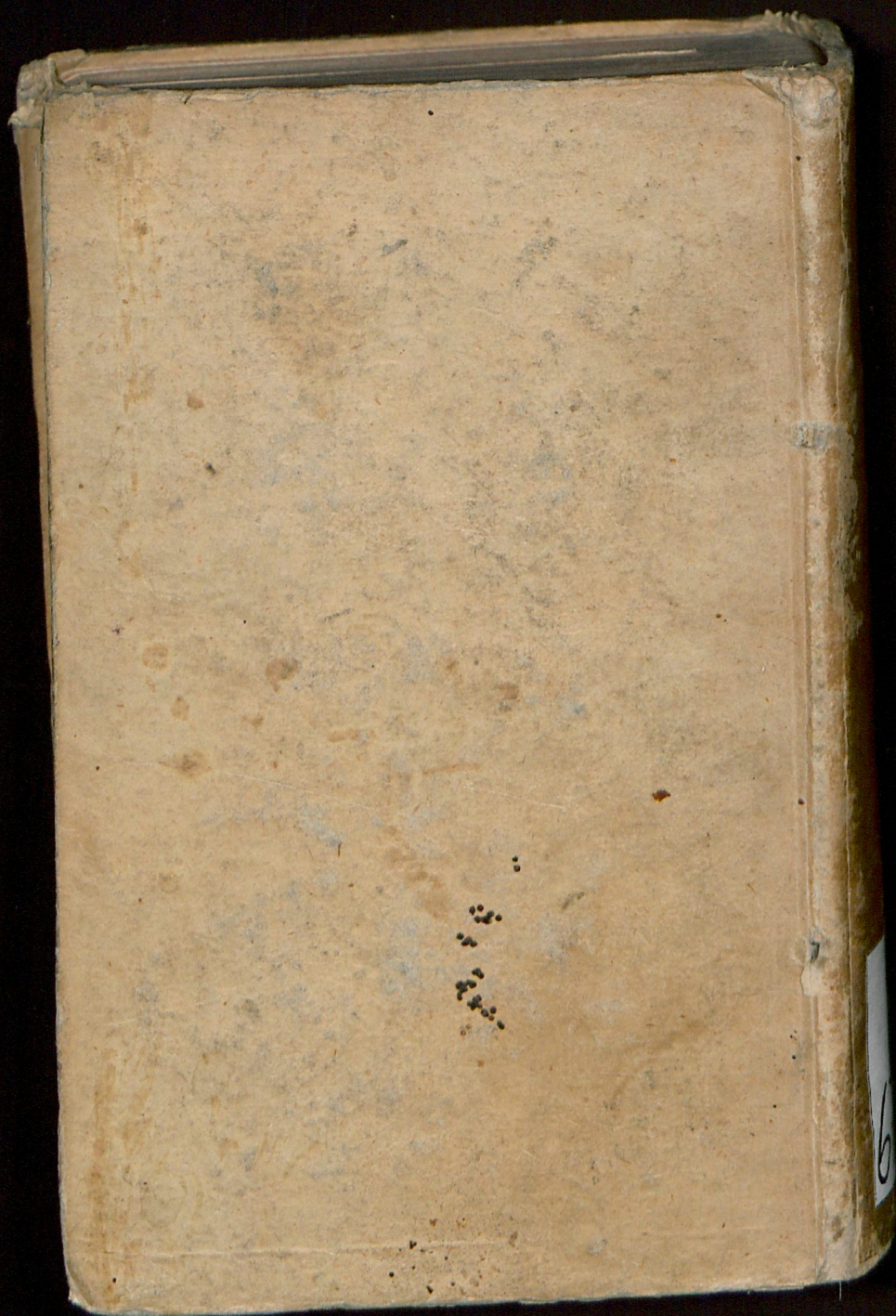
004 357 892



Sb.

1078





Inches

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

nn Stephan Pütters
 rdentlichen Lehrers der Rechte
 zu Göttingen
 fige Anzeige und Entwurf
 ter Grundsätze
 des
 ichts = Processus
 der dazu gehörigen Kenntniß
 beyder höchsten
 Reichsgerichte.



Göttingen 1754.